



Stadt Liestal

**GEMEINDEORDNUNG (GO)
DER STADT LIESTAL**

**vom 22. September 1999ⁱ
in Kraft ab 01. Januar 2000ⁱⁱ**

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf die §§ 115 Absatz 1 und 47 Absatz 1 des Gemeindegesetzesⁱⁱⁱ vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Stadt Liestal hat die ausserordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation ¹

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Einwohnerrat, bestehend aus 40 Mitgliedern
- b. Stadtrat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- c. Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- d. Kreisschulrat der Speziellen Förderung, gemäss Vertrag
- e. Musikschulrat, gemäss Vertrag
- f. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 7 Mitgliedern
- g. Wahlbüro, bestehend aus 35 Mitgliedern ²

² aufgehoben ¹

³ Die Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrates amten gleichzeitig als Liestaler Mitglieder im Kreisschulrat der Speziellen Förderung im Kindergarten und in der Primarschule.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane ¹

¹ Durch das Volk werden gewählt:

- a. der Einwohnerrat
- b. der Stadtrat
- c. die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident
- d. aufgehoben
- e. aufgehoben
- f. aufgehoben¹

² Durch den Einwohnerrat werden gewählt:

- a. 4 Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrats
- b. die Liestaler Mitglieder des Sekundarschulrats
- c. die Liestaler Mitglieder des Musikschulrats
- d. das Wahlbüro
- e. 6 Mitglieder der Sozialhilfebehörde¹

³ Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:

- a. 1 Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrats
- b. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde
- c. 1 Mitglied des Musikschulrats³

⁴ aufgehoben¹

§ 4 Verfahren bei Volkswahl ¹

¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a. der Stadtrat
- b. die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident

² Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:

- a. der Einwohnerrat
- b. aufgehoben¹
- c. aufgehoben
- d. aufgehoben

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl:

- a. des Stadtrates
- b. der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten

C. Volksabstimmung

§ 6 Obligatorisches Referendum

Ergänzend zu den Bestimmungen des Gemeindegesetzes unterliegen folgende Beschlüsse der Volksabstimmung:

- a. neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 4'000'000.--
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 400'000.--
- c. die Zonenvorschriften sowie die Quartierplanung, sofern sie der Einwohnerrat mit weniger als jeweils vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschliesst.

D. Finanzausgaben

§ 7 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben sind im Voranschlag zu beschliessen:

- a. neue einmalige Ausgaben bis CHF 300'000.--
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.-- pro Jahr

¹ Änderungen durch Urnenabstimmung vom 7.09.2003 bzw. vom 29.06.2008

² Änderung mit Urnenabstimmung vom 29.06.2008, in Kraft per 1. Juli 2012 (Beschluss des Regierungsrates vom 16. September 2008): „*Wahlbüro bestehend aus 25 Mitgliedern*“

³ Änderung mit Urnenabstimmung vom 29.06.2008, in Kraft per 1. August 2012 (Beschluss des Regierungsrates vom 16. September 2008): „*aufgehoben*“

§ 8 Finanzkompetenzen des Stadtrates

Der Stadtrat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
 - CHF 30'000.-- für die Einzelausgabe
 - CHF 150'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken von je
 - CHF 1'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde:
 - CHF 2'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- d. Treuhänderischer Landerwerb zu Gunsten und zu Lasten der Gemeinde:
 - CHF 5'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

E. Schlussbestimmungen

§ 8a Übergangsbestimmung¹

aufgehoben

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Liestal vom 5. April 1981 wird mit Ausnahme der §§ 26 und 34 Absatz 4 aufgehoben.

² Die §§ 26 und 34 Absatz 4 der bisherigen Gemeindeordnung gelten mit dem Inkrafttreten des zu erlassenden Personalreglements als aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2000 in Kraft.

Die mit Urnenabstimmung vom 29.06.2008 beschlossene Änderung von § 2 Absatz 1 Buchstabe g wird auf den 1.07.2012 in Kraft gesetzt, diejenige von § 3 Absatz 3 Buchstabe c auf den 1.08.2012⁴.

ⁱ In der Volksabstimmung vom 28. November 1999 angenommen.

ⁱⁱ Vom Regierungsrat BL an seiner Sitzung vom 08. Februar 2000 mit Beschluss Nr. 260 rückwirkend auf den 01. Januar 2000 genehmigt.

ⁱⁱⁱ SGS 180

⁴ Neuer Wortlaut ist in Fussnote 2 und 3 enthalten.